

Abkommen betreffend Vorleistungspflicht in der Krankenversicherung nach VVG

zwischen

der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA),

der santésuisse (sas),

und dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV)

Ausgangslage

Da bei Schadenereignissen oft zweifelhaft ist, ob Folgen eines Unfalles, einer Berufskrankheit oder einer anderen Krankheit vorliegen;

da diese Qualifikation entscheidend ist für die Frage, ob die Unfall- oder die Krankenversicherung leistungspflichtig ist;

da die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen besteht, weil die Verfahren in den Bereichen Unfall und Krankenversicherung nicht koordiniert sind;

da dies dazu führen kann, dass der Geschädigte lange auf seine Leistungen warten muss;

da die Vorleistungs- bzw. Rückerstattungspflichten wohl für die Sozialversicherer unter sich geregelt sind (z.B. KVG und UVG bzw. ATSG), aber analoge Bestimmungen für die private Krankenversicherung (VVG) fehlen;

da es somit zum Schutze des Geschädigten sinnvoll ist, diese Lücke vertraglich auszufüllen;

vereinbaren die Parteien folgendes:

1. Geltungsbereich

Das Abkommen ist anwendbar auf die SUVA sowie auf die dem Abkommen beigetretenen Kranken- und UVG-Versicherer.

Eine Gesellschaft, die sowohl als Krankenversicherer nach VVG als auch als UVG-Versicherer tätig ist, kann dem Abkommen nur als Träger beider Versicherungssparten beitreten.

2. Vereinbarung zwischen Versichertem, Krankenversicherer nach VVG und der UVG-Versicherer

Der betroffene Krankenversicherer nach VVG und der UVG-Versicherer schliessen im Einzelfall mit dem Versicherten die in Anhang 1 angeführte Vereinbarungen betreffend Vorleistungs- und Rückerstattungspflicht ab, sofern der Versicherte damit einverstanden ist.

Die Vereinbarung kann auch für Ereignisse abgeschlossen werden, welche sich vor dem Inkrafttreten des Abkommens ereignet haben, sofern der UVG-Versicherer noch keine Verfügung erlassen hat.

Der Versicherte hat nur Rechtsansprüche aus der im Einzelfall abgeschlossenen Vereinbarung, nicht aus dem Abkommen.

3. In-Kraft-Treten; Beitritt; Kündigung; altes Abkommen

3.1 Dieses Abkommen tritt per 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2003. Es gilt für den einzelnen teilnehmenden Versicherer mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens.

3.2. Dieses Abkommen ist auf alle hängigen und künftigen Schadenfälle anwendbar. Bildet die Vorleistungs- und Rückerstattungspflicht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens bereits Gegenstand einer Vereinbarung gemäss Abkommen vom 1. Januar 2003, so bleibt diese gültig.

3.3. Der Beitritt kann durch schriftliche Erklärung an santésuisse, SUVA und SVV erfolgen.

3.4. Das Abkommen kann von jedem teilnehmenden Versicherer einzeln unter Einhaltung einer Frist von einem halben Jahr auf Ende eines Kalenderjahres durch Brief an santésuisse, SUVA und SVV gekündigt werden.

Anhang 1: Vereinbarung betreffend Vorleistungs- und Rückerstattung

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA)

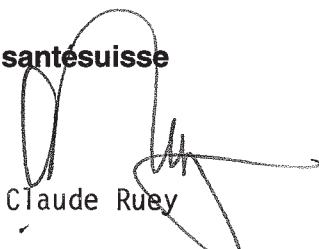


Thomas Mäder

Dr. Markus Fuchs

Luzern, 13. 11. 2009

santésuisse



Claude Ruey



Stéfan Kaufmann

Solothurn, 2. 12. 09

Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)



Lucius Dürr



Martin Wüthrich

Zürich, 20. 11. 2009